

Nummer			Seite
10/2015	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) vom 26.02.2015 zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 26.11.2014	2413
11/2015	Kreis Gütersloh	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	2414
12/2015	Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	2416

10/2015 Kreis Gütersloh

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) vom 26.02.2015

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 26.11.2014.

1. Meine Tierseuchenverfügung vom 26.11.2014 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten (Amtsblatt für den Kreis Gütersloh Nr. 447 vom 26.11.2014) hebe ich hiermit auf.
2. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen

- § 13 Geflügelpestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212),
 - § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Begründung

Die ursächlich die Tierseuchenverfügung vom 26.11.2014 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel begründenden Geflügelpestausbüche in Mecklenburg-Vorpommern, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden sind erloschen.

Seit dem letzten Ausbruch der Geflügelpest in Mecklenburg-Vorpommern am 26.01.2015 sind bundesweit keine weiteren Ausbrüche der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

In den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich sowie in verschiedenen Regionen von Mecklenburg-Vorpommern ist die zum Schutz gegen die Einschleppung der Geflügelpest in Nutzgeflügelbestände angeordnete Aufstallung des Geflügels aktuell wieder gelockert oder aufgehoben worden.

Seite 2413

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Daher hat der Kreis Gütersloh seine Risikobewertung gemäß § 13 I und II Geflügelpestverordnung erneut aktualisiert. Im Ergebnis wird dabei für die im Kreis Gütersloh gelegenen Risikogebiete unter Berücksichtigung der Ergebnisse der seit Dezember 2014 in diesen Gebieten durchgeführten Monitoringuntersuchungen, der aktuell günstigen Entwicklung der Seuchenlage und dem mit Beginn des Frühjahrsvogelzuges in diesen Gebieten vorhandenen Vorkommen an wildlebenden Wat- und Wasservögeln eine Aufhebung der Anordnung der Aufstallung des Geflügels für vertretbar gehalten.

Hinweise

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) durch die Tierhalter wird ausdrücklich hingewiesen. Im Falle einer Änderung der Seuchenlage müssen Tierhalter grundsätzlich mit einer erneuten Anordnung der Aufstallung des Geflügels rechnen.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Tierseuchenverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Widerspruch erheben:

- schriftlich beim Landrat des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh oder
- mündlich zur Niederschrift bei einer der Dienststellen des Landrates des Kreises Gütersloh.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Widerspruch zu erheben.
- Ihr Widerspruch muss innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein.

Im Auftrag

gez.

Dr. Beneke
Ltd. Kreisveterinärndirektor

11/2015 Kreis Gütersloh

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Antragsteller und Anlagenbetreiber, Herr Gerd Niedermowwe, beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung seiner

Hähnchenmastanlage.

Die Genehmigung erfasst die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Futtermittelsilos und die Erweiterung der Flüssiggaslagerung.

Standort der Anlage:

Adresse: Wittensteiner Straße 83, 33775 Versmold
Gemarkung: Oesterweg
Flur: 71
Flurstück: 64, 91

Die v. g. Anlage ist folgenden Ziffern des Anhangs zur 4. BlmSchV zuzuordnen:

- **Nr. 7.1.3.1:** Hähnchenmastanlage als Hauptanlage
Die Errichtung eines weiteren Futtermittelsilos ist der Hauptanlage zugeordnet.
Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BlmSchV müsste hierfür ein förmliches Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Von der öffentlichen Beteiligung wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen, da keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter erkennbar waren.
- **Nr. 9.1.1.2:** Flüssiggaslagerung als Nebenanlage
Diese ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen.

Das Vorhaben ist außerdem folgenden Nummern der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen:

- **Nr. 7.3.1:** Mastgeflügelanlage als Hauptanlage, in Spalte 2 mit „X“ gekennzeichnet
Gemäß § 3e Abs. 1 UVPG ist für die Änderung oder Erweiterung einer derartigen Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die in Anlage 1 angegebenen Größenwerte durch die Änderung selbst erreicht oder überschritten werden oder wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Die Zahl der Hähnchenmastplätze bleibt unverändert durch die geplante Änderung der Anlage, die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Futtermittelsilos, damit ändert sich ebenfalls die insgesamt erforderliche Futtermenge nicht. Mit zusätzlichem Verkehr oder zusätzlichen Staubemissionen in nennenswertem Umfang ist daher nicht zu rechnen.
Die zur Erstgenehmigung der Errichtung und des Betriebs der Mastanlage vom 30.03.2010, Az. 4.2-02556-09-44, vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie hat daher weiterhin Bestand. Eine Aktualisierung der Studie wird nicht für notwendig erachtet.
- **Nr. 9.1.1.3:** Flüssiggaslagerung als Nebenanlage, in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet, so dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVPG entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb der Flüssiggaslageranlage **nicht** durchzuführen, da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sein werden.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-**04317-14-44**

Datum: 02.03.2015

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Strasse 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85-1959

12/2015 Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV.NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2013 (GV. NRW. S. 878) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 17.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	347.000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	347.000,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	317.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	251.000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.403.000,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.150.300,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 316.200,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

§ 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 GemHVO jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderauszahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit des Finanzplans führen.

§ 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 1) Ergebnisplan
 - a) überplanmäßige Aufwendungen: 10 von Hundert der Einzelansätze, mindestens jedoch 2.550,00 € oder mehr als 51.100,00 € im Einzelfall.
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen: 25.560,00 € im Einzelfall.
- 2) Finanzplan
 - a) überplanmäßige Auszahlungen: 10 von Hundert des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 2.550,00 € oder mehr als 51.100,00 € im Einzelfall,
 - b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 25.560,00 € im Einzelfall.
- 3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wertgrenzen aus Absatz 1 überschritten werden.
- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.
Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 510,00 € überschritten wird.

gez. Meyer-Hermann
.....
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Fülling
.....
Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. Vogel
.....
Schriftführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung 2015 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 16.02.2015 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 25.02.2015

Der Verbandsvorsteher
Klemens Keller